Quelle: https://manuscripta.at/?ID=8185
Copyright: Salzburg, Universitätsbibliothek

Dannothen wäre, mappen solch gegan Ver-
„ sehung der Restitution den Beambten ohne
Verstand iedoch nach extradiert werden.

7. Artiul.

Von der ordentlichen Klag.

1. Weillen der anlaag Process hier gar nicht
mehr im Brauch, und niemand sich dessen
all zu grosser Beschwerlichkeit willen mehr
Underwinnen will, auch sayen die obrigkeit
allen den ambtswegen pflogen zu verwaid,
was einmer ein Kläger thun thunde, so ist
Ihnen ein Instruction zugeben nit nöth-
„ ig, iedoch wann allenthalb ein klag ordent-
2. „ lich vorkhamen solte, so wäre es damit
zuhalten, wie in dem Malefiz-Process tit:
7. art: 7. 3. 4. et. 55. verfassen ist, und
auch der verfung in demselben halt
nam es, wie sayen in anderm verfiz,